
Abteilung: 4.1 - Recht/Kommunalaufsicht
Fachbereich: Geschäftsbereich II
Sachbearbeiter: Herr Ulrich (Tel. 02641/975-358)
Aktenzeichen: 4.1 - ÖPNV
Vorlage-Nr.: 4.1/161/2022

TAGESORDNUNGSPUNKT

Beratungsfolge:	Sitzung am:	ö/nö:	Zuständigkeit:
Kreis- und Umweltausschuss	28.03.2022	öffentlich	Entscheidung

Einnahmearbeitungsvertrag im Kerngebiet des VRM

Beschlussvorschlag:

Der Kreis- und Umweltausschuss stimmt dem Abschluss des Einnahmearbeitungsvertrages für das Kerngebiet im Verkehrsverbund Rhein-Mosel ab dem 01.01.2022 zu.

Darlegung des Sachverhalts / Begründung:

Im Verkehrsverbund Rhein-Mosel (VRM) werden Fahrgeldeinnahmen im öffentlichen Personennahverkehr zwischen Verkehrsunternehmen monatlich abgerechnet und aufgeteilt. Grundlage hierfür sind Einnahmeaufteilungsverträge, in denen die Grundsätze für die Verteilung der Einnahmen, das Verfahren der Abrechnung und die Einnahmeansprüche je Unternehmen geregelt sind.

Im VRM existieren drei Einnahmeaufteilungsverträge:

- 1) Für das Kerngebiet, das die Stadt Koblenz sowie alle Landkreise mit Ausnahme des Westerwaldkreises umfasst,
- 2) für den Westerwaldkreis und
- 3) für den Tarifkragen Hessen mit wenigen Verkehren im Übergangsbereich nach Hessen.

Da im Westerwaldkreis sowie im Tarifkragen Hessen erst seit dem Jahr 2017 der VRM-Verbundtarif angewendet wird, traten für beide Bereiche eigene Einnahmeaufteilungsverträge in Kraft.

Alle drei Einnahmeaufteilungsverträge endeten am 31.12.2021 und sind ab dem Jahr 2022 neu abzuschließen. Dabei übernimmt die VRM GmbH ab 2022 die Einnahmeaufteilung/-abrechnung von der Unternehmensgesellschaft Verkehrsverbünde Rheinland-Pfalz GmbH.

Bei dem nun vorliegenden Einnahmeaufteilungsvertrag für das Kerngebiet handelt es sich um eine vertragliche Regelung und Fortschreibung/Weiterentwicklung des bisherigen Einnahmenaufteilungsverfahrens – ergänzt um den kommunalen Einfluss wesentlich verstärkende Vertragsbestandteile – für einen Zeitraum von drei Jahren. Besonderheiten dieses Vertrages sind u.a.:

- 1.) Neben den Verkehrsunternehmen werden auch die erlösverantwortlichen Aufgabenträger Vertragspartner und erhalten somit deutlich mehr Einfluss;
- 2.) Es werden unterschiedliche Rollen für die Vertragspartner definiert:
 - a) Erlösverantwortliche Verkehrsunternehmen
 - b) Verkehrsunternehmen mit Bruttoverkehrsverträgen ohne Erlösverantwortung und wenig Einfluss
 - c) Erlösverantwortliche Aufgabenträger
- 3.) VRM GmbH als abrechnende Stelle

Als vorbereitendes Entscheidungsgremium für den Regionalausschuss wird ein „gemeinsamer Ausschuss Einnahmeaufteilung“ mit paritätischer Besetzung von erlösverantwortlichen Unternehmen und Aufgabenträgern gegründet.

Für die beiden Bereiche Westerwald und Tarifkragen Hessen werden für die nächsten drei Jahre noch separate Verträge abgeschlossen; ein Einbezug in den Vertrag des Kerngebietes ist frühestens nach zwei Jahren möglich. Da die Verkehrsunternehmen in diesen beiden Bereichen die Linienverkehre fast ausschließlich in eigener Erlösverantwortung betreiben, ist eine Einbeziehung der Aufgabenträger hier aktuell noch nicht vorgesehen.

Während der Vertragslaufzeit von drei Jahren soll mit allen Beteiligten eine inhaltliche Weiterentwicklung des Einnahmenaufteilungsverfahrens konzipiert werden, um

im Rahmen einer europaweiten Ausschreibung einen geeigneten Gutachter mit der Umsetzung eines neuen Verfahrens zur Aufteilung der Einnahmen im gesamten Verbundgebiet und somit inklusive Westerwald und Tarifkragen Hessen zu beauftragen.

Da der unterzeichnete Einnahmearaufteilungsvertrag Voraussetzung für die Aufteilung der Einnahmen ab Januar 2022 ist, sollte dieser von allen Vertragspartnern schnellstmöglich gezeichnet werden. Ohne Vertrag ist weder eine Abrechnung noch ein monatlicher Zahlungsausgleich zwischen den Unternehmen möglich.

Es ist zu beachten, dass gültige Einnahmearaufteilungsverträge ab dem Jahr 2022 auch Voraussetzung für die Beantragung von Corona-Ausgleichsleistungen für eine evtl. Phase 5 des Jahres 2022 sind.

In Vertretung

Anja Toenneßen

Anlagen zur Vorlage:

- Einnahmearaufteilungsvertrag mit Anlagen